

Empfehlung über die Rückerstattung bei Abwesenheit in einer Einrichtung des Bereiches B

vom 2. September 2016

Der Vorstand der Vereinbarungskonferenz IVSE empfiehlt,
gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002:

1 Ausgangslage

Die interkantonale Regelung der Rückerstattung bei Abwesenheit eines Klienten oder einer Klientin in Einrichtungen des Bereiches B der IVSE führt zu Unklarheiten zwischen Einrichtungen, Kantonen und Klientinnen und Klienten. Sie beschäftigt die Gremien der IVSE seit längerer Zeit.

Die Kantone sind seit Inkrafttreten der NFA für die Finanzierung der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zuständig. Die IVSE sieht für den Bereich B vor, dass sich die Klienten/innen an den Kosten für die Leistungsabgeltung beteiligen. Die Höhe der Kostenbeteiligung bestimmen die Wohnkantone (Art. 28 Abs. 3 IVSE), indem sie den Einrichtungen in der Kostenübernahmegarantie die Taxen festlegen, die sie den Klientinnen und Klienten verrechnen müssen. Grundsätzlich sollen Einrichtungen den Klientinnen und Klienten nur diejenigen Leistungen in Rechnung stellen, die sie auch erbringen.

Die meisten Kantone gewähren eine Rückerstattung von mindestens 20 Franken. Bei einer Person, die einen bestimmten Betrag als Hilflosenentschädigung erhält, nimmt die Einsparung für die Einrichtung wegen Wegfalls der Betreuungsleistungen in etwa gleicher Höhe zu.

Klienten und Klientinnen in Einrichtungen des Bereiches B erhalten durch eine Rückerstattung zusammen mit einer allfälligen Hilflosenentschädigung der IV einen Beitrag an die Finanzierung ihrer Aufwendungen während der Abwesenheitsdauer. Die Kantone sind gemäss IFEG einzig dazu verpflichtet, die von den Einrichtungen erbrachten Leistungen zu finanzieren. Andere Leistungen (z. B. begleitetes Wohnen) können die Kantone oder Gemeinden finanziell unterstützen. Ansonsten sind solche Leistungen von der Invaliden- oder Krankenversicherung zu finanzieren. Bei Abwesenheit des Klienten oder der Klientin steht es dem Wohnkanton gemäss IVSE frei, ob und wieviel er die Kostenbeteiligung reduziert.

Die meisten Kantone haben ihre Regelungen so ausgestaltet, dass sie bei der Kostenbeteiligung nicht zwischen einer inner- oder ausserkantonalen Einrichtung unterscheiden. Dies entspricht auch dem Ziel der IVSE, soll doch eine Klientin oder ein Klient nicht dadurch schlechter gestellt werden, dass sie oder er Leistungen einer Einrichtung ausserhalb ihres oder seines Wohnkantons in Anspruch nimmt. Auf der anderen Seite sind Ungleichbehandlungen zwischen inner- und ausserkantonalen Klienten und Klientinnen in einer Einrichtung in Kauf zu nehmen, weil gemäss der IVSE der Wohnkanton für die Festlegung der Kostenbeteiligung des Klienten oder der Klientin zuständig ist, aber der Standortkanton für die Regelung der Abwesenheit in der Einrichtung.

2 Regelung der Rückerstattung

Um das Anliegen der Gleichbehandlung aller Klienten und Klientinnen in Einrichtungen des Bereiches B der IVSE zu berücksichtigen und unter Beachtung der kantonalen Gesetzgebungshoheit, wird den Kantonen das folgende Vorgehen empfohlen. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Begriff des Abwesenheitstags jeweils vom Standortkanton definiert wird.

2.1 ANWENDUNGSBEREICH

Die Empfehlungen für die Rückerstattung bei einem Abwesenheitstag eines Klienten oder einer Klientin sind bei jenen Leistungen einer Einrichtung im Bereich B der IVSE anwendbar, an deren Kosten sich der Klient oder die Klientin beteiligen muss.

2.2 HILFLOSENENTSCHÄDIGUNG

Sofern eine Person eine Hilflosenentschädigung (HE) erhält und sie der Einrichtung geschuldet ist, darf sie bei Abwesenheit der Person von der Einrichtung nicht eingefordert werden.

2.3 RÜCKERSTATTUNG

Bei einem gerechtfertigten Abwesenheitstag in einem Wohnheim werden einem Klienten oder einer Klientin mindestens 20 Franken pro Tag rückerstattet.

Bei allen anderen Leistungen gemäss IVSE, an deren Kosten sich der Klient oder die Klientin beteiligen muss, beträgt die Rückerstattung mindestens 10 Franken pro Tag.

Eine Kumulation der beiden Pauschalen ist nicht möglich. Es gilt jeweils die höhere Pauschale.

2.4 ANRECHENBARER AUFWAND

Die Rückerstattung ändert den IVSE-Nettoaufwand nicht. Der zuständige ausserkantonale Wohnkanton gemäss IVSE gleicht die Differenz aus.

3 Inkrafttreten

Dieses Vorgehen zur Rückerstattung bei Abwesenheit in einer Einrichtung des Bereiches B der IVSE wird den Kantonen ab dem 1. Januar 2017 empfohlen.

Bern, 2. September 2016

Der Präsident der Vereinbarungskonferenz IVSE
Peter Gomm, Regierungsrat

Die Generalsekretärin SODK
Gaby Szöllösy